1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für das Jahr 2017/2018

vom 22. November 2017

Der Stadtrat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.11.2017 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2017:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	64.944.273	689.121		65.633.394
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	67.865.540	1.495.100		69.360.640
das Jahresergebnis	-2.921.267		805.979	-3.727.246
Einstellung in den Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich	0			0
Entnahme aus dem Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich	0			0
Jahresergebnis nach Berücksichtigung des Sonderpostens kom. Finanzausgleich	-2.921.267		805.979	-3.727.246
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	61.236.000	655.314		61.891.314
die ordentlichen Auszahlungen	59.401.300	1.190.800		60.592.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.834.700		535.486	1.299.214
die außerordentlichen Einzahlungen	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.278.050	1.059.050		5.337.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.313.500	793.570		14.107.070
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.035.450	265.480		-8.769.970
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.169.350	270.006		9.439.356
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.968.600			1.968.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.200.750	270.006		7.470.756

Für das Haushaltsjahr 2018:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	66.424.231	160.959		66.585.190
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	68.287.597	21.041		68.308.638
das Jahresergebnis	-1.863.366	139.918		-1.723.448
Einstellung in den Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich	0			0
Entnahme aus dem Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich	0			0
Jahresergebnis nach Berücksichtigung des Sonderpostens kom. Finanzausgleich	-1.863.366	139.918		-1.723.448
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	62.725.640	108.478		62.834.118
die ordentlichen Auszahlungen	59.964.670	178.400		60.143.070
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.760.970		69.922	2.691.048
die außerordentlichen Einzahlungen	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.872.810	1.139.720		5.012.530
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.343.590	2.292.790		10.636.380
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.470.780		1.153.070	-5.623.850
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.049.510	1.574.340		5.623.850
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.339.700	351.348		2.691.048
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.709.810	1.222.992		2.932.802

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2017:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinste Kredite von bisher	9.035.450 €	auf	8.769.970 €
zusammen von bisher	9.035.450 €	auf	8.769.970 €

Für das Haushaltsjahr 2018:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinste Kredite von bisher	4.049.510 €	auf	5.623.850 €
zusammen von bisher	4.049.510 €	auf	5.623.850 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt:

von bisher	(Hj 2017)	7.814.000 €	auf	6.743.000 €
	(Hj 2018)	23.381.000 €	auf	28.189.760 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

von bisher	(Hj 2017)	4.049.510 €	auf	5.623.850 €
	(Hj 2018)	3.105.310 €	auf	3.064.498 €

§ 4 Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung erfährt keine Veränderung.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen (Eigenbetrieb Stadtwerke)

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Sondervermögen mit Sonderrechnung) werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt.

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

zusammen von bisher	(Hj 2017)	8.650.000 €	auf	4.600.000 €
	(Hj 2018)	4.150.000 €	auf	9.300.000 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2017)	5.650.000 €	auf	1.600.000 €
	(Hj 2018)	1.050.000 €	auf	5.400.000 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2017)	3.000.000 €	auf	3.000.000 €
	(Hj 2018)	3.100.000 €	auf	3.900.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung
Diese werden nicht verändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen
Diese werden neu festgesetzt:

zusammen von bisher	(Hj 2017)	561.000 €	auf	5.427.000 €
	(Hj 2018)	2.483.000 €	auf	1.823.000 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2017)	30.000 €	auf	4.864.000 €
	(Hj 2018)	383.000 €	auf	183.000 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2017)	531.000 €	auf	563.000 €
	(Hj 2018)	2.100.000 €	auf	1.640.000 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

zusammen von bisher	(Hj 2017)	561.000 €	auf	5.427.000 €
	(Hj 2018)	2.483.000 €	auf	1.823.000 €
davon entfallen auf den				
a) steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)				
von bisher	(Hj 2017)	30.000 €	auf	4.864.000 €
	(Hj 2018)	383.000 €	auf	183.000 €
b) nicht steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)				
von bisher	(Hj 2017)	531.000 €	auf	563.000 €
	(Hj 2018)	2.100.000 €	auf	1.640.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern erfahren keine Veränderung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), werden nicht verändert.

§ 8 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den 1. Nachtragshaushalt 2017/2018 lag noch keine festgestellte Bilanz der Jahre 2013, 2014, 2015 (Haushaltsvorvorjahr) und 2016 (Haushaltsvorjahr) vor.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 (Jahresabschluss 2012) betrug 161.267.013,00 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Abgrenzung über die „Unerheblichkeit für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erfährt keine Veränderung.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 11 Altersteilzeit

Hinsichtlich der Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in 8 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Bingen am Rhein, den 22. November 2017
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Hinweis

Der 1. Nachtragshaushalt 2017/2018 liegt zur Einsichtnahme

vom	04. Dezember 2017
bis	15. Dezember 2017

während der bekannten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, Zimmer 30 öffentlich aus.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen am Rhein, den 22. November 2017
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister